

Verband der steuerberatenden und  
wirtschaftsprüfenden Berufe



Die Steuerberatung: 05/2021  
TB-Nr.: 054/21

## **Neue BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Beurteilung von Sachspenden**

**Das Bundesministerium der Finanzen hat das Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Sachspenden veröffentlicht, zu dessen Entwurfsfassung der DStV im Herbst Stellung genommen hatte. Einzelhändler können ferner von einer weiteren Billigkeitsregelung profitieren, wenn sie im Zeitraum vom 1.3.2020 bis 31.12.2021 Waren an steuerbegünstigte Organisationen spenden bzw. gespendet haben.**

„Es gibt nichts Gutes, außer man tut es!“ - so einfach klingt das bei Erich Kästner. Unternehmen, die mit Sachspenden dem Gesagten folgen wollen, stehen jedoch oftmals vor umsatzsteuerlichen Fragen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 18.3.2021 zwei Schreiben veröffentlicht ([III C 2 -S 7109/19/10002 :001](#); [III C 2 -S 7109/19/10002 :001](#)), die etwas mehr Licht ins Dunkel bringen könnten. Das Wichtigste in Kürze:

### **Umsatzsteuerliche Beurteilung von Sachspenden**

Dreh- und Angelpunkt für die Umsatzbesteuerung bei Sachspenden stellt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage dar. Das BMF-Schreiben stellt nun unter anderem klar, dass der Ansatz einer Bemessungsgrundlage von 0 € (nur) bei wertloser Ware angesetzt werden kann. Als Beispiel nennt das Schreiben Lebensmittel und Non-Food-Artikel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder Frischwaren, bei denen die Verkaufsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Gerade der Hinweis auf nicht mehr verkaufsfähige Frischwaren in diesem Zusammenhang begrüßt der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV). Diese Klarstellung hatte er in seiner [DStV-Stellungnahme S 13/20](#) zur Entwurfsfassung des nun veröffentlichten Schreibens dringend angeregt.

Die Grundsätze des Schreibens gelten in allen offenen Fällen.

### **Besondere Billigkeitsregelung von Sachspenden von Einzelhändlern**

Die Corona-Pandemie führt gerade für den Einzelhandel zu einer Ausnahmesituation. Oftmals bleiben Unternehmen auf liegen gebliebener Saisonware sitzen.

Wollen von der Krise betroffene Unternehmer diese Waren spenden, können sie von einer besonderen Billigkeitsregelung profitieren. Erhalten steuerbegünstigte Organisationen die Waren, wird die unentgeltliche Wertabgabe nicht besteuert.

Diese Regelung gilt für Spenden, die zwischen dem 1.3.2020 und 31.12.2021 erfolgen bzw. bereits erfolgt sind.

Stand: 25.3.2021

### **Lesen Sie hierzu auch:**

[BMF-Entwurf zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Sachspenden - „gut gemeint“](#)

[Corona: Service-News, Was – Wie – Warum?](#)